
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation	3
1.1	Geschäftszweige	3
1.2	Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	3
1.3	Aufsichtsbehörden	3
1.4	Clearing	4
2	Organe der Eurex-Börsen	4
2.1	Eurex Deutschland	4
2.1.1	Börsenrat	4
2.1.2	Geschäftsführung	5
2.1.3	Handelsüberwachungsstelle	6
2.2	Eurex Zürich	7
2.2.1	Verwaltungsrat	7
2.2.2	Geschäftsführung	8
2.2.3	Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)	9
2.2.4	Beschwerdeinstanz	9
2.2.5	Meldestelle	10
2.3	Weisungs- und Ausschlussrecht	10
3	Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich	10
3.1	Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)	10
3.1.1	Zulassung zur Eurex Deutschland	11
3.1.2	Zulassung zur Eurex Zürich	12
3.2	Börsenhändler-Zulassung	12
3.3	Abwicklungssysteme und technische Einrichtungen	12
3.3.1	Backoffice Personal	12
3.3.2	Technische Anforderungen	13
3.3.3	Order-Routing-Systeme	13
3.3.4	Auflagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren	13
3.3.4.1	Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)	14
3.3.4.2	Sonstige Auflagen („Stop-Button“)	15
3.3.4.3	Nichteinhaltung von Auflagen	15
3.3.4.3.1	Überschreitung von Pre-Trade Limiten	15
3.3.4.3.2	Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen	16
3.3.4.3.3	Vorübergehender Ausschluss vom Börsenhandel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhe der Börsenzulassung)	17
3.4	Bekanntgabe der Zuteilungsmethode	17
3.5	Beantragung von Zugangscodes	18
3.6	Mitwirkungspflichten	18
3.7	Marktüberwachung	18
3.7.1	Überprüfung im Ausland	18
3.7.2	Auskunftersuchen der Überwachungsstellen	19
3.8	Zustellungsbevollmächtigte	19
3.9	Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen	20
3.10	Meldepflicht	20

3.11	Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung	20
3.11.1	Rückgabe der Börsenzulassung	20
3.11.2	Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung	21
3.11.3	Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung	21
3.11.4	Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung	27
3.11.5	Meldepflicht	27
4	Allgemeine Vorschriften	28
4.1	Zulassung von Termingeschäften	28
4.2	Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels	28
4.3	Ausschluss effektiver Lieferung	28
4.3.1	Future-Kontrakte	28
4.3.2	Options-Kontrakte	29
4.4	Börsenzeiten; Handelsabschnitte	29
4.5	Preisermittlung	29
4.5.1	Ermittlung des Börsenpreises	29
4.5.2	Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)	30
4.5.3	Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)	30
4.5.4	Matching	30
4.6	Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen	31
4.7	Positionslimite	31
4.7.1	Festlegung und Inhalt der Positionslimite	31
4.7.2	Pflichten im Zusammenhang mit Positionslimiten	32
4.7.3	Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite	32
4.8	Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung	33
4.9	Verwertung von Daten und Bekanntgabe von Umsätzen	33
4.10	Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen	34
4.11	Marktintegrität	34
4.12	Datenschutz	34
5	Sanktionsausschuss	35
5.1	Aufgaben des Sanktionsausschusses	35
5.2	Abgabe des Verfahrens	35
6.	Inkrafttreten	35

1 Organisation

1.1 Geschäftszweige

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich. Die Eurex Deutschland und Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“) verfügen über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Geschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“). Die in das System von Eurex eingegebenen Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich. Die Eurex Clearing AG wird bei jedem über das System der Eurex-Börsen zustande gekommenen Termingeschäft Vertragspartner.

1.2 Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland. Der Träger stellt gemäß den gesetzlichen Bedingungen auf Anforderung der Eurex Deutschland die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

Die Eurex Zürich AG, mit Sitz in Zürich, stellt die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zum Betrieb der Eurex Zürich zur Verfügung.

1.3 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend "Börsenaufsichtsbehörde") ausgeübt.

Die Aufsicht über die Eurex Zürich wird durch die Eidgenössische Bankenkommision (nachfolgend "EBK") ausgeübt. Die Eurex-Börsen unterstehen damit der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden beider Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Sofern Aufsichtsmaßnahmen der genannten Behörden im Ausland erforderlich sind und zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, erfolgen diese regelmäßig im Wege der Amts- beziehungsweise Rechtshilfe; soweit die Börsenaufsichtsbehörde betroffen ist, über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1.4 Clearing

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als Clearing-Stelle. Termingeschäfte, die über das System der Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei beziehungsweise einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Aufträge in das System der Eurex-Börsen eingeben. Werden von den Geschäftsführungen eingegebene Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Börsenteilnehmern zusammengeführt, kommen Termingeschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Börsenteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder bei Börsenteilnehmern ohne Clearingberechtigung mit deren jeweiligem Clearing-Mitglied zustande.

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

2.1.1 Börsenrat

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
3. Erlass einer Zulassungsverordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland ,
die jeweils als Satzung erlassen werden.
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
8. Änderung der regelmäßigen Börsenzeit

Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,

bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie das Delisting von Produktgruppen
- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

2.1.2 Geschäftsführung

Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

2.1.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die einzelnen Börsenzeiten zu regeln,
 3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen; Nummer 3.7.1 bleibt unberührt,
-

-
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
 5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland über Technische Einrichtungen festzusetzen,
 6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,
 7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
 8. für die von den an der Eurex Deutschland zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
 9. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich,
 10. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG, Aufträge in das System der Eurex-Börsen einzugeben, um Termingeschäfte abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

2.1.3 Handelsüberwachungsstelle

2.1.3.1 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere

1. überwacht sie den Terminhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung (d.h. die Verbuchung der Geschäfte und die Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen),
2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Terminhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.

Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.

Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (§ 7 Absatz 3 i. V. m. § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 5, 9 und 10 und § 3 Absatz 9 BörsG) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Handelsteilnehmer betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 i. V. m. § 3 Absatz 4 BörsG.

Darüber hinaus gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland Weisungen erteilen und Ermittlungen selbst übernehmen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann die Handelsüberwachungsstelle innerhalb deren Aufgabenbereiches mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde den bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen auch andere Aufgaben übertragen.

2.2 Eurex Zürich

2.2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Eurex Zürich und hat neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der für den Betrieb der Eurex Zürich notwendigen Börsenreglemente;
2. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Zürich;
3. Bestellung einer börseneigenen, von der Geschäftsführung der Eurex Zürich personell und organisatorisch unabhängigen Überwachungsstelle;
4. Bestellung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Eurex Zürich;
5. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.

Bei der Erfüllung der dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Zürich und Eurex Deutschland erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Zürich über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

2.2.2 Geschäftsführung

Die Leitung der Eurex Zürich obliegt der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Organisationsreglements in eigener Verantwortung.

2.2.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

Die Vertretung der Eurex Zürich erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Zürich allein vertreten.

2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Börsenzeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,
5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen festzusetzen,
6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,
7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
8. für die von den an der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
9. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich,
10. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG, Aufträge in das System der Eurex-Börsen einzugeben, um Termingeschäfte abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet die Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.

Die Wahl des Leiters der Independent Surveillance Eurex bedarf der Genehmigung durch die Eidgenössische Bankenkommision.

2.2.3.1 Aufgaben der Independent Surveillance Eurex

Die Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere

- a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
- b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Mitgliedern,
- c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,
- d) ist sie die Anlaufstelle für Mitglieder und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Mitglieder der Eurex Zürich oder deren Händler vorbringen.

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen benachrichtigt die Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Bankenkommision). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

2.2.4 Beschwerdeinstanz

Bei Verweigerung der Zulassung eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers sowie bei Ausschluss eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers durch die Eurex Zürich kann die unabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und das Verfahren in einem durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement. Vorbehalten bleibt nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage vor dem Zivilgericht am Gerichtsstand Zürich, in diesen Fällen kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung.

2.2.5 Meldestelle

Die Meldestelle im Sinne von Artikel 15 des Schweizer Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) i. V. m. Artikel 7. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK) ist die SWX Swiss Exchange.

2.3 Weisungs- und Ausschlussrecht

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen treffen. Mitglieder der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder deren Beauftragte sind befugt, Unternehmen oder einzelne zum Terminhandel zugelassene Personen vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

Die Teilnahme von Unternehmen und Börsenhändlern am Terminhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Terminhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.

Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich.

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es

- a) im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) und/oder ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist und/oder entweder mit einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder berechtigt ist, mittels eines Teilnehmer des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und
-

- b) den Vertrag über die technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung geschlossen hat.

Weiterhin muss ein Unternehmen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherstellen. Dies setzt insbesondere die Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen, personeller Ressourcen und die jederzeitige Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG, voraus.

Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften zu clearen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

3.1.1 Zulassung zur Eurex Deutschland

Zur Antragstellung berechtigt sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwischen den zuständigen Börsenaufsichtsbehörden im In- und Ausland zwecks Überwachung der Börsenteilnehmer ein Informationsaustausch möglich ist und die antragstellenden Unternehmen in ihrem Heimatstaat einer Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen. Der Antragsteller hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Er hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechtigt sein soll, an der Eurex Deutschland Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler).

3.1.1.1 Mindestkapital für die Zulassung

Zum Terminhandel an der Eurex Deutschland darf nur zugelassen werden, wer bei Termingeschäften gewerbsmäßig Geschäftsabschlüsse für eigene Rechnung (Eigengeschäfte) oder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kundengeschäfte) vornimmt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Der Antragsteller hat ein Eigenkapital von mindestens EUR 50.000 nachzuweisen, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt ist. Als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.

Bei einem Antragsteller, der zu einem solchen Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Terminhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

3.1.2 Zulassung zur Eurex Zürich

Eine Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich kann nur ein Institut erhalten, welches über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 BEHG (Effektenhändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) beziehungsweise im Sinne von Artikel 53 BEHV (Effektenhändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz) verfügt. In Deutschland ansässige Unternehmen erhalten die Zulassung an der Eurex Zürich ohne weiteres mit der Zulassung an der Eurex Deutschland, nachdem ihnen von der EBK eine Effektenhändler-Bewilligung gemäß Artikel 53 BEHV erteilt worden ist.

3.2 Börsenhändler-Zulassung

Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an den Eurex-Börsen Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind auf Antrag von der jeweiligen Eurex-Börse zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der entsprechenden Eurex-Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht. An der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich kann eine Person nur als Börsenhändler für jeweils ein Unternehmen zugelassen werden.

3.3 Abwicklungssysteme und technische Einrichtungen

Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften erfolgt durch die Eurex Clearing AG.

Die Erfüllung der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG, Euroclear UK & Ireland oder eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Stelle. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen für jedes Termingeschäft fest, über welches Institut es abgewickelt werden kann.

3.3.1 Backoffice Personal

Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt neben der Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen gemäß Nummer 3.4 den Einsatz des erforderlichen Personals (Backoffice) voraus. Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Backoffice-Aufgaben mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter einzusetzen. Eine ausreichende Qualifikation der eingesetzten Backoffice-Mitarbeiter für die Erfüllung dieser Aufgaben ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing-Stelle angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter („Clearer-Test“) erfolgreich abgelegt wurde. Mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter hat bis 19.00 Uhr MEZ während des Börsentages anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des Börsentages ist durch den Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass ein qualifizierter Mitarbeiter telefonisch

erreichbar ist.

3.3.2 Technische Anforderungen

Die Zulassung eines Unternehmens setzt voraus, dass die technischen Anforderungen zum Anschluss an das System der Eurex-Börsen erfüllt sind. Diese sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, welche den Voraussetzungen gemäß den Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können auf Antrag eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation von Teilnehmer-Frontend-Systemen in Lokationen des Teilnehmers außerhalb des Landes, in dem das zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen beziehungsweise das den Zulassungsantrag stellende Unternehmen seinen Sitz hat, gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex-Börsen und deren ergänzende Bestimmungen auch in dem Land gewährleistet ist, in dem sich die weitere Lokation befindet.

3.3.3 Order-Routing-Systeme

Sofern die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einem Handelsteilnehmer die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen gestatten, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung von Order-Routing-Systemen durch nicht börsenzugelassene Dritte, die seitens des Handelsteilnehmers hierzu autorisiert worden sind. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

3.3.4 Auflagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren

- (1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren im Sinne von Nummer 3.4 berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines anderen Unternehmens (Clearing-Mitgliedes), das am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnimmt, sicherstellen. Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihrem jeweiligen Clearing-Mitglied im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 vereinbaren, ist bei Nichteinhaltung solcher Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von dessen Termingeschäften nicht mehr gewährleistet.
 - (2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 3.3.4.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 3.3.4.2) geprüft und nur
-

bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden können.

- (3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Terminkontrakten beschränkt.

3.3.4.1 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

Als Auflage im Sinne von Nummer 3.3.4 gelten die zwischen einem Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglied) und seinem Clearing-Mitglied getroffenen Vereinbarungen über die Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).

Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

- a. Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombinierten Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
- b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten);
- c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder M-Positionskonto);
- d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und M-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- oder Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).

Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren Höhe bezogen auf ein Produkt zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

3.3.4.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens im Sinne von Nummer 3.3, neben der in Ziffer 3.3.4.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu vereinbaren („sonstige Auflagen“ im Sinne von Nummer 3.3.4). Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.

3.3.4.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes gemäß den folgenden Regelungen.

3.3.4.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (Nummer 3.3.4.1) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
 - (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems der Eurex-Börsen sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.
-

3.3.4.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die gemäß Nummer 3.3.4.2 vereinbarten sonstigen Auflagen einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhens der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 3.3.4.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung gemäß Absatz 1 unterbindet das System der Eurex-Börsen, dass weitere Aufträge oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich keine Anwendung. Das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an den Eurex-Börsen Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung, wie zum Beispiel Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

- (3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich an dem Börsentag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen gemäß Absatz 1 mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Termingeschäfte eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten bzw. Auflagen; den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.
-

**3.3.4.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Börsenhandel oder vom Handel bestimmter Produkte
(Ruhens der Börsenzulassung)**

- (1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß 3.3.4, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Nummer 3.3.4.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Termingeschäfte vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten beschränkt.

Für das Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes gelten die Regelungen in Nummer 3.11.3.1 entsprechend. Die Regelungen in Nummer 3.11.3 und Nummer 3.11.3.4 Absätze 1 bis 9 finden insoweit keine Anwendung.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

- (2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Nummer 3.3.4.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Termingeschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhens der Börsenzulassung) zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

3.4 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

3.5 Beantragung von Zugangscodes

Jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen.

Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Aufträgen zum Abschluss von Termingeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern (Nummer 3.2) des Handelsteilnehmers gestattet.

3.6 Mitwirkungspflichten

Jeder Börsenteilnehmer, der unmittelbar über sein Frontend-System außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz am Terminhandel an einer der Eurex-Börsen teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz betriebenen Installationen (Frontend-System, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Börsenteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung und der Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Börsenteilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz installiertes Frontend-System angeschlossen sind, am Terminhandel an einer der Eurex-Börsen teilnimmt.

3.7 Marktüberwachung

3.7.1 Überprüfung im Ausland

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen Börsenteilnehmern auf privatrechtlichem Wege des Trägers der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich bedienen. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich können von den Börsenteilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich haben auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihnen abzuschließende Verträge, dafür Sorge

zu tragen, dass sie selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex-Organisation an den Eurex-Börsen überprüfen können.

Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in der Schweiz domizilierten, an der Eurex Zürich zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Träger der Eurex Deutschland die Eurex Zürich. Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in Deutschland domizilierten, an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Zürich die Eurex Deutschland beziehungsweise deren Träger.

Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich berichten.

3.7.2 Auskunftsersuchen der Überwachungsstellen

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland an in der Schweiz domizilierte und an der Eurex Deutschland sowie der Eurex Zürich zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Überwachungsstelle der Eurex Zürich (Independent Surveillance Eurex) gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland zuleitet. Auskunftsersuchen der Independent Surveillance Eurex an in Deutschland domizilierte und an der Eurex Zürich sowie der Eurex Deutschland zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die jeweils erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Independent Surveillance Eurex zuleitet.

3.8 Zustellungsbevollmächtigte

Jeder Börsenteilnehmer hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex-Börsen, der Trägergesellschaften und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz tätige oder tätig gewesene Personen des Börsenteilnehmers zu richten sind, im Land des Sitzes der jeweiligen Eurex-Börse einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist den Eurex-Börsen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Terminhandel schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten der Eurex-Börsen. Zudem hat jeder Börsenteilnehmer von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie den Börsenteilnehmer ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.

3.9 Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen und Börsenhändler obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung an der entsprechenden Eurex-Börse vorliegen. Dabei können sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie können auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

3.10 Meldepflicht

Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der unter Nummer 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise des Direkt-Clearing-Mitgliedes oder des Teilnehmers eines Link-Clearinghauses, mittels welchem er seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Strafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG), einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 26 Börsengesetz) oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation (§ 20 a WpHG) Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen behalten sich insoweit vor, Maßnahmen gemäß Nummer 3.11 oder weitere geeignete andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Handels und der Börsengeschäftsabwicklung zu ergreifen.

3.11 Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung

3.11.1 Rückgabe der Börsenzulassung

Die Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers an einer der beiden Eurex-Börsen erlischt durch dessen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse. Die Rückgabe der Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers an einer Eurex-Börse gilt als Rückgabe der Zulassung an beiden Eurex-Börsen.

Die Zulassung endet jedoch erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 3.11.4.

Nummer 3.11.2 Satz 4 gilt entsprechend.

3.11.2 Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung

Die jeweilige Geschäftsführung kann die Zulassung zur Eurex Deutschland beziehungsweise zur Eurex Zürich zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

Sie darf eine Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Ziffer 3.7.1 gilt entsprechend; die Kosten für erforderliche Überprüfungen sind von dem betroffenen Unternehmen zu tragen.

Wenn die Geschäftsführung einer Eurex-Börse gegenüber einem Unternehmen die Rücknahme oder den Widerruf der Börsenzulassung anordnen will und eine Zulassung des betroffenen Unternehmens an beiden Eurex-Börsen besteht, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einheitlich entscheiden.

3.11.3 Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Ruhen der Zulassung des Unternehmens oder der zum Terminhandel zugelassenen Personen für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
 - (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Handelsteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
 - (3) Wenn ein Clearing-Mitglied die Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Börsenteilnehmers) in das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen und somit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes technisch unterbunden hat, um eine Überschreitung der mit diesem Clearing-Mitglied vereinbarten Pre-Trade Limite (Ziffer 3.3.4.1) oder die Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen (Ziffer 3.3.4.2) zu verhindern, wird das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung von weiteren Termingeschäften vom Handel an den Eurex-Börsen bezüglich einzelner Produkte oder insgesamt vorübergehend, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten, ausgeschlossen (Ruhen der Börsenzulassung). Der betroffene Börsenteilnehmer wird über das Ruhen seiner Börsenzulassung elektronisch, mittels des Handelssystems der Eurex-Börsen unterrichtet.
 - (4) In den Fällen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt Nummer 3.11.2 Satz 4 entsprechend.
 - (5) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens ruht das Recht zur Teilnahme
-

am Terminhandel der jeweiligen Eurex-Börsen für deren Börsenhändler; es entfällt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens. Der betroffene Börsenteilnehmer muss seine Aufträge und Quotes annullieren, darf keine neuen Positionen eröffnen und hat unter Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattzustellen oder zu übertragen.

3.11.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von Direkt-Clearing-Mitgliedern, General-Clearing-Mitgliedern und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
 - (2) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt) durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
 - (3) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
 - (4) Sofern ein Unternehmen, das nicht zum Terminhandel an der Eurex Deutschland oder
-

der Eurex Zürich zugelassen ist, jedoch Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

- (5) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das General-Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen. Satz 1 gilt für Unternehmen, die eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglieder besitzen, sowie deren angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
- (6) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses den Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (7) Unterlässt ein Unternehmen, das nicht an der Eurex Deutschland oder an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassen, jedoch Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (8) In den in Absatz 1 bis 7 genannten Fällen gilt Nummer 3.11.2 Satz 4 entsprechend.
-

3.11.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied, das ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen ist, die ihm gegenüber von seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise von seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Unternehmen auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
 - (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 die seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich oder den Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.
 - (3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gemäß Ziffer 3.3.4.3.2 Abs. 1 gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 3.3.4.3.2 und Ziffer 3.3.4.3.3 entsprechende Anwendung.
 - (4) Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die ihm gegenüber von diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse
-

für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

- (5) Leistet ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die gegenüber diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in dem Regelwerk des Link-Clearinghauses haben, nicht fristgerecht, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.
- (6) In den in Absatz 1 bis 5 genannten Fällen gilt Nummer 3.11.2 Satz 4 entsprechend.

3.11.3.3 Handelsausschluss bei Verzug des Link-Clearinghauses

Sofern ein Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt), die ihm seitens der Eurex Clearing AG gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder geschuldete Prämie oder Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen nicht fristgerecht erbringt oder unterlässt zu erbringen, können die an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit, der Abrechnungszahlung, der Lieferung, der Zahlung, der Prämie oder des Entgeltes durch das Link-Clearinghaus vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses beziehungsweise über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

3.11.3.4 Folgen des Handelsausschlusses

- (1) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine Derivate-Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, unter Aufsicht der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattstellen oder übertragen.
- (2) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines General-Clearing-Mitgliedes oder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann dessen General-Clearing-Mitglied beziehungsweise Direkt-
-

Clearing-Mitglied bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes erfolgt, beantragen.

- (3) Ist ein Börsenteilnehmer, der mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, beantragen.
- (4) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, beantragen.
- (5) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, aufgrund eines Verzuges des Link-Clearinghauses gemäß Ziffer 3.11.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses oder über des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.
- (6) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Kapitels vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.
- (7) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, das auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Kapitels vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt Absatz 6 für die diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
- (8) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, nach den Vorschriften dieses Kapitels vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termin-
-

geschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt Absatz 6 für die Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearn entsprechend. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

- (9) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften cleart, gemäß Nummer 3.11.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus beziehungsweise mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die betreffenden Unternehmen nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt beziehungsweise über einen Teilnehmer eines solchen anderen Clearinghauses oder ein General-Clearing-Mitglied oder ein Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG wieder am Terminhandel bzw. am Handel in den vorgenannten Termingeschäften der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.
- (10) Das Recht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

3.11.4 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung eines Börsenteilnehmers zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle seine Aufträge und Quotes im System der Eurex-Börsen annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen, sofern dieser der Übertragung zustimmt, beziehungsweise die Aufträge und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung erlischt erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

3.11.5 Meldepflicht

Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse unverzüglich hiervon benachrichtigen.

4 Allgemeine Vorschriften

4.1 Zulassung von Termingeschäften

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse entscheidet über die Zulassung von Termingeschäften zum Handel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich. Voraussetzung der Zulassung eines Produktes ist, dass ein geordneter Terminhandel zu erwarten ist. Produkte sind jeweils die zum Terminhandel zugelassenen Options- beziehungsweise Future-Kontrakte. Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes.

Der Beschluss der jeweiligen Geschäftsführung über die Zulassung von Termingeschäften zum Terminhandel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ist bekannt zu machen.

4.2 Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann die Zulassung von Termingeschäften zum Handel zurücknehmen oder den Terminhandel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich aussetzen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint, insbesondere wenn der Handel des jeweiligen Basiswertes nicht gewährleistet wird.

Die Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften oder die Aussetzung des Terminhandels an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich sind bekannt zu machen.

Wird der Terminhandel in bestimmten zugelassenen Termingeschäften an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Termingeschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben, keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Terminhandels in den ausgesetzten Termingeschäften beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

4.3 Ausschluss effektiver Lieferung

4.3.1 Future-Kontrakte

Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bei Fälligkeit von Future-Kontrakten den Ausschluss effektiver Lieferung anordnen. In diesem Fall gelten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.

4.3.2 Options-Kontrakte

Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bei Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile anstelle effektiver Lieferung einen Barausgleich anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile ergibt den Barausgleichsbetrag.

Wird die Notierung eines Basiswertes eines an den Eurex-Börsen gehandelten Optionskontraktes eingestellt, können Börsenteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach Einstellung des Handels in den entsprechenden Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Ausgeübte Kontrakte werden bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Nach Ablauf der Frist können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.

4.4 Börsenzeiten; Handelsabschnitte

Die Börsenzeit umfasst vier aufeinander folgende Abschnitte: die Pre-Trading-Periode, die Opening-Periode, die Trading-Periode und die Post-Trading-Periode, die in den Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen beschrieben sind. Die Börsenzeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Abschnitte werden für jedes nach Nummer 4.1 zugelassene Termingeschäft von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzt. Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes im Sinne von Ziffer 4.5.4.1 aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex-Börsen haben.

4.5 Preisermittlung

4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex-Börsen ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.3 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.4 Matching

4.5.4.1 Grundsätzliche Regelung

Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter- beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt – soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich im Einzelfall nichts anderes bestimmt haben - keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen.

4.5.4.2 Pro-Rata-Matching-Prinzip

In Abweichung von Nummer 4.5.4.1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro-Rata-Matching-Prinzip). Im Rahmen des Pro-Rata-Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro-Rata-Matching-Prinzip ist in Nummer 2.2 Absatz (6) der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen geregelt. Nummer 4.5.4.1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

4.5.4.3 Block Auktion Request Funktionalität

Für die Block Auktion wird ein gesondertes Orderbuch geführt. Dabei kommen die Preise durch die Zusammenführung eines Auftrages eines Börsenteilnehmers (Requester) mit dem Quote eines oder mehrerer Börsenteilnehmer (Responder) zustande. Der Requester ist ein Börsenteilnehmer, der ein Angebot oder eine Nachfrage für ein Angebot in einem Terminkontrakt mit einem von ihm bestimmten Volumen an die Teilnehmer des Block Auktion Verfahrens über das Eurex System übermittelt. Ein Angebot liegt vor, wenn neben der Angabe des Kontraktes und Volumens auch ein Limit und Kauf/Verkauf angegeben werden. Responder sind die Börsenteilnehmer, die gegenüber dem Requester ein Angebot über Kauf und Verkauf eines bestimmten Volumens eines Terminkontraktes abgeben (Quote).

Ein Börsenteilnehmer darf in einer von ihm als Requester eingeleiteten Block Auktion keine Quotes für eigene Rechnung als Responder eingeben oder Quotes für eigene Rechnung über einen anderen Börsenteilnehmer an das Eurex System weiterleiten.

Liegt ein Angebot des Requesters vor, wird dieses automatisch mit dem Angebot eines oder mehrerer Responder zusammengeführt, wenn das vom Requester angegebene Volumen zu dem vorgegebenen Preis erreicht ist. Bei einer Nachfrage des Requesters werden die Volumina der besten Responder Quotes der Kauf- bzw. Verkaufsseite summiert, bis das seitens des Requesters nachgefragte Volumen erreicht ist. Der indikative Preis wird durch den niedrigsten Kaufpreis / höchsten Verkaufspreis der besten Responder Quotes bestimmt. Wird das nachgefragte Volumen nicht erreicht, ist der niedrigste Kauf-/höchste Verkaufspreis der vorliegenden Responder Quotes für die Ermittlung des indikativen Preises maßgeblich. Der Requester kann seine Nachfrage durch die nachträgliche Angabe Verkauf/Kauf und Preis zu einem Angebot ergänzen.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen, welche Terminkontrakte in der Block Auktion Request Funktionalität gehandelt werden können und machen diese bekannt. Die im Rahmen der Block Auktion Request Funktionalität zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Das Nähere zum Verfahren bei der Block Auktion ist in Nummer 3.9 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt.

4.6 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen

Die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmt.

4.7 Positionslimite

4.7.1 Festlegung und Inhalt der Positionslimite

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit

angemessener Frist informiert; es findet Nummer 4.10 Anwendung.

Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder von einem seiner Kunden allein oder im Zusammenwirken mit anderen gehalten werden darf. Positionslimite beziehen sich auf Produkte und nicht auf die Bonität einzelner Börsenteilnehmer.

Auf Positionslimite wird die im Eurex Handelssystem geführte Position eines Börsenteilnehmers oder eines seiner Kunden angerechnet, die im Falle der Ausübung diese zum Bezug des jeweiligen Basiswerts entsprechend den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich berechtigt.

4.7.2 Pflichten im Zusammenhang mit Positionslimiten

Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

Liegt eine Positionslimitüberschreitung gemäß den vorstehenden Vorschriften vor, hat der Börsenteilnehmer die Pflicht, die entsprechende Position unverzüglich auf das Limit zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung seines Kunden vorliegt. Kommt der Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Rückführung nicht innerhalb der durch die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechende Position in seinem Namen und für seine Rechnung durch Eingaben in das Eurex Handelssystem auf das Limit zurückführen.

Überschreiten die auf dem Kundenpositionskonto (A 1) geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Die im Nachweis enthaltenen Informationen müssen die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließ-

lich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

4.8 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG oder dem Link-Clearinghaus akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den General-Clearing-Mitgliedern und den Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

Börsenteilnehmern, die zugleich General-Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise Eurex Zürich unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 5 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.

4.9 Verwertung von Daten und Bekanntgabe von Umsätzen

Aus dem System der Eurex-Börsen oder auf Veranlassung der Eurex-Börsen mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an den Eurex-Börsen erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht zulässig.

Alle von Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegebenen Daten sowie Berichte und Informationen, die die Eurex-Börsen von Börsenteilnehmern erhalten, werden vertraulich behandelt.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind berechtigt, die Umsätze in Termingeschäften bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Sie sind außerdem zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen. Die Identität der einzelnen Börsenteilnehmer wird ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekannt gegeben. Die Regelungen gemäß Nummer 4.10 bleiben hiervon unberührt.

4.10 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland und Eurex Zürich durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex-Börsen unter <http://www.eurexchange.com>. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können weitere elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

4.11 Marktintegrität

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Börsenteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Börsenteilnehmern untersagt, bei dem Abschluss von Geschäften an den Eurex-Börsen oder der Eingabe von Aufträgen beziehungsweise Quotes in das System der Eurex-Börsen, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

4.12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnen die Eurex-Börsen auf den von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsführung der Eurex Zürich jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
 - (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.
-

5 Sanktionsausschuss

5.1 Aufgaben des Sanktionsausschusses

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die in § 22 BörsG geregelten Aufgaben. Soweit in der Schweiz ansässige Börsenteilnehmer als Gruppe im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Sanktionsausschussverordnung gelten, nimmt der Sanktionsausschuss die ihm obliegenden Aufgaben unter sinngemäßer Anwendung von § 22 BörsG auch für die Eurex Zürich wahr. In Bezug auf Börsenteilnehmer, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelangen für erforderliche Beweisaufnahmen die Bestimmungen über die Amtshilfe zur Anwendung.

5.2 Abgabe des Verfahrens

Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren entsprechend § 22 Absatz 4 BörsG an die jeweilige Eurex-Geschäftsführung abzugeben. Die jeweilige Eurex-Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Bericht zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse ein Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

6. Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.
